



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_86 JAHRGANG 44
14. August 2015

Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.08.2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Zentrale Organe der Universität
- § 5 Rektorat
- § 6 Rektorin oder Rektor
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Senat
- § 9 Regionalbeirat
- § 10 Hochschulwahlversammlung
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 12 Fakultätskonferenz
- § 13 Fakultäten
- § 14 Dekanin oder Dekan
- § 15 Dekanat
- § 16 Fakultätsrat
- § 17 Zentrale Kommissionen und Ausschüsse
- § 18 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 21 Allgemeine Regeln für die Hochschulsebstverwaltung und die Gremien
- § 22 Verfahrensregeln für die Gremien
- § 23 Wahlen zu den Gremien
- § 24 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 25 Änderung der Grundordnung
- § 26 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Universität Wuppertal ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Bergische Universität Wuppertal“. Sie verwaltet die ihr obliegenden Angelegenheiten und Aufgaben auf Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst. Sie nimmt diese Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Weise wahr, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes zulässt.
- (2) Das Wappen der Bergischen Universität Wuppertal ist ein stilisierter Bergischer Löwe in der Gestaltungsform von Klaus Winterhager.
- (3) Das Siegel der Bergischen Universität Wuppertal ist ein kreisrundes Bildnissiegel, das den unter (2) genannten stilisierten Bergischen Löwen zeigt, mit der Umschrift „Bergische Universität Wuppertal 1972“. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleistet eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend.
- (2) Die Bergische Universität Wuppertal fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Entscheidungen und Vorschlägen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Sie trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung und macht die Qualität der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals zum Gegenstand universitätsinterner Vereinbarungen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal sieht sich im Rahmen ihrer Aufgaben ehemaligen Studierenden, Promovierenden (Alumni) und Beschäftigten in besonderer Weise verbunden. Dies beinhaltet vor allem die Förderung des Aufbaus und der Pflege von Alumni-Netzwerken.
- (4) Das Profil der Bergischen Universität Wuppertal ist in einem Leitbild beschrieben. Die Bergische Universität Wuppertal trägt zu einer friedlichen, demokratischen und nachhaltigen Welt bei, indem sie sich in allen Bereichen an den in ihrem Leitbild formulierten ethischen Grundsätzen orientiert.

§ 3 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Bergische Universität Wuppertal stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Bergische Universität Wuppertal gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

§ 4 Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Bergischen Universität Wuppertal sind:

1. das Rektorat
2. die Rektorin oder der Rektor
3. der Hochschulrat
4. der Senat
5. die Hochschulwahlversammlung.

§ 5 Rektorat

- (1) Dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal gehören an:
 1. hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Kanzlerin oder der Kanzler
 2. nighthauptberuflich die sonstigen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.
- (2) Das Rektorat leitet die Bergische Universität Wuppertal. In Ausübung dieser Angelegenheiten obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Universität, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt.
- (4) Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; sie sind von der Rektorin oder dem Rektor zu bestellen. Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor.
- (5) Die Wahlen nach den Absätzen 3 und 4 werden durch paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senates besetzte Findungskommissionen vorbereitet.
 1. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Diese werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
 2. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates ist immer Mitglied der Findungskommission. Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden zwei weitere Personen aus seinem Kreis als Mitglieder der Findungskommission.
 3. Die Findungskommission tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen.
 4. Die Findungskommission beschließt die jeweiligen Ausschreibungstexte und veranlasst die Ausschreibung.
 5. Die Findungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und beschließt eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats oder des Senates hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats nach § 17 Abs. 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Mit dieser Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 3 und 4 und seine Bestätigung nach Absatz 5 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.
- (7) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der nighthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 6 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Bergische Universität Wuppertal nach außen. Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Universität übertragen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan oder über die oder den Vorsitzenden des Rates des Instituts für Bildungsforschung (IfB) darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan oder der oder dem Vorsitzenden des Rates des IfB ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler werden vom Ministerium ernannt oder bestellt und entlassen.

§ 7 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung nach Maßgabe von § 21 HG aus.
- (2) Der Hochschulrat besteht neben der vorsitzenden Person aus sechs weiteren Mitgliedern, wovon vier Mitglieder Externe sind. Die Mitglieder des Hochschulrates sollen in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder der organisierten Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen tätig oder tätig gewesen sein und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal leisten können. Mindestens drei seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.
- (3) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der Hochschulrat wählt die ihm vorsitzende Person aus dem Kreis seiner hochschulexternen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Die Wahl ist geheim und erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.
- (5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Senat

- (1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
 1. Die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 5 Abs. 5 und 6
 2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats
 3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Bergischen Universität Wuppertal, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt
 4. Billigung von Planungsgrundsätzen i.S.v. § 16 Abs.1a S.1 HG
 5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1a HG und des Hochschulvertrags nach § 6 Abs. 3 HG, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten
 6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die die ganze Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Dem Senat der Bergischen Universität Wuppertal gehören vierundzwanzig stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Stimmgewichtung eins
 2. vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Stimmgewichtung drei
 3. vier Beschäftigte in Technik und Verwaltung mit der Stimmgewichtung drei
 4. vier Studierende mit der Stimmgewichtung drei.

Die gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder im Senat stehen somit im gleichen Verhältnis zueinander, d.h. jede Gruppe hat insgesamt zwölf Stimmen.

Abweichend von der Regelung in Satz 1 gilt in folgenden Fällen das Stimmverhältnis 37,2 : 12 : 12 : 12, d. h. die Stimme eines jeden Mitglieds wird mit dem Faktor 3,1 : 3 : 3 : 3 multipliziert:

1. Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG
 2. Billigung von Planungsgrundsätzen gemäß § 16 Abs. 1a HG
 3. Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln
 4. Erlass von Rahmenprüfungsordnungen
 5. Alle unmittelbar Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 HG
 6. Abstimmung über die Grundordnung.
- (3) Nicht stimmfähige Mitglieder des Senats sind die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Vorsitzende des Rates des IfB, die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Studiausschusses (GSA), die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz, die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sowie jeweils ein Mitglied aus dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK). Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied mit Rede und Antragsrecht.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ohne Stimmrecht.

§ 9 Regionalbeirat

- (1) Der Regionalbeirat fördert die regionale Einbindung der Bergischen Universität Wuppertal und berät das Rektorat und den Hochschulrat, insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Er kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.
- (2) Mitglieder des Regionalbeirats sind:
1. die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid
 2. die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
 3. die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der An-Institute der Bergischen Universität Wuppertal
 4. die oder der Vorsitzende des Vereins der Freunde und Alumni der Bergischen Universität (FABU).
- Das Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal kann weitere Mitglieder aus der Region bestellen.
- (3) Mitglieder des Regionalbeirats können nicht zugleich Mitglieder des Hochschulrats sein.
- (4) Der Regionalbeirat wird von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal mindestens einmal pro Jahr einberufen.

§ 10 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Stimmrecht in der Hochschulwahlversammlung haben die stimmfähigen Senatsmitglieder und die externen Mitglieder des Hochschulrats. Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses gem. § 22 a Abs. 2 HG werden die Stimmverhältnisse zwischen den stimmfähigen Mitgliedern des Senats und den externen Mitgliedern des Hochschulrats in folgender Weise gewichtet:
1. Die stimmfähigen Mitglieder des Senats verfügen über jeweils eine Stimme, gewichtet mit dem Faktor 1;

2. Die externen Mitglieder des Hochschulrats verfügen über jeweils eine Stimme, die mit einem Faktor gewichtet wird, der sich aus dem Quotienten der Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder ergibt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung sowie die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung erfolgt durch die Hochschulratsvorsitzende oder den Hochschulratsvorsitzenden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 4. Nach der Wahl übernimmt die oder der Vorsitzende die Sitzungsleitung.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus § 24 HG sowie dem Landesgleichstellungsgesetz.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Wahlfrauengremium für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Bergischen Universität Wuppertal, sofern sie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 HG erfüllen.
- (3) Das Wahlfrauengremium ist gruppenparitätisch zusammengesetzt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, die direkt und nach Gruppen getrennt von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 24 Abs. 4 HG eine Gleichstellungskommission gebildet. Die Gleichstellungskommission besteht aus sechzehn Wahlmitgliedern sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigte Vorsitzende; in ihr sollen die vier Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 HG paritätisch vertreten sein. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt, ihre Amtszeit entspricht der des Senats. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Fakultäten und der Rat des IfB bestellen Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Rates des IfB wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät und des Rates des IfB hin. Sie können in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte, des Rates des IfB, der Berufungskommissionen sowie anderer Gremien der Fakultäten und des Rates des IfB teilnehmen. Im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können für mehrere Fakultäten und den Rat des IfB auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fakultäten und des Rates des IfB gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fakultäten und des Rates des IfB zweckmäßig ist.

§ 12

Fakultätskonferenz

- (1) Die Fakultätskonferenz trägt den Namen „concilium decanale“ und berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Im Rahmen der Fakultätskonferenz können die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie die oder der Vorsitzende des GSA in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Universität gemäß Absatz 1 mitwirken. Hierzu können Gäste, insbesondere das Rektorat, zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die oder der Vorsitzende des Rates des IfB und die oder der Vorsitzende des GSA.
- (4) Jede Dekanin, jeder Dekan und die oder der Vorsitzende des Rates des IfB nimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz in einer festgelegten Reihenfolge wahr.

§ 13 Fakultäten

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal gliedert sich in Fakultäten.
- (2) Die Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (3) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (4) Die Fakultäten können sich eine Organisationsstruktur unterhalb der Fakultätsebene geben. Dies können Abteilungen, Fachgruppen oder Institute sein.

§ 14 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 27 HG. Weitere Aufgaben können der Dekanin oder dem Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates übertragen werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 15 Dekanat

- (1) Die Fakultätsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; das weitere Mitglied kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Abs. 2 HG.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und drei Studierende an.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht.
- (6) Näheres regelt der Fakultätsrat in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 17

Zentrale Kommissionen und Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien und -organe können Ausschüsse oder Kommissionen gebildet werden. § 30 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt unberührt.

§ 18

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission berät das Rektorat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs.1 Studiumsqualitätsgesetz tätig. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Kommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Universität gegenüber dem Ministerium über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge in einem zweijährigen Turnus abzugeben hat. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
 2. Die Kommission kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 5. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Universität ist.Weiterhin gehört der Kommission die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre als beratendes Mitglied Kraft Amtes ohne Stimmrecht an.

Zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden soll in der Regel bestimmt werden, wer weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Bergischen Universität ist und über hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, wählt die Kommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus der Gruppe der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der Gruppen vom Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (4) Ein Anteil der Qualitätsverbesserungsmittel wird zur selbständigen Verwendung an die Fakultäten und die School of Education verteilt. Dort sind gem. § 4 Studiumsqualitätsgesetz entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden, bei denen mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden besteht. Näheres regeln die Ordnungen der Fakultäten und der School of Education. Die Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fakultäten und der School of Education beraten deren Leitungsorgane.

§ 19

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte ergeben sich aus § 46 a HG.
- (2) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus einer Person sowie einer Stellvertretung, die oder der selbst eingeschriebene Studierende sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 20

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ergeben sich aus § 62 b HG.
- (2) Die für die Vertretung zuständige Stelle besteht aus einer Person, die oder der nach Maßgabe des § 62 b Abs.2 HG als Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen können die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 62 b HG zusätzlich übertragen werden.
- (3) Die oder der Beauftragte wird vom Senat gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 21

Allgemeine Regeln für die Hochschulsebstverwaltung und die Gremien

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, soweit gesetzlich oder durch besondere Hochschulordnung nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen
 2. die Sitzung zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen
 3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.
- (2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gremien mit Beratungsbefugnissen.

Soweit das Hochschulgesetz, diese Grundordnung, Fakultätsordnungen oder weitere Ordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Kommissionen und Ausschüssen des Senats Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der Bergischen Universität Wuppertal gebildeten Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Soweit Kommissionen und Ausschüsse in dieser Grundordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Ad-hoc-Kommissionen bzw. –Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Jede Gruppe kann für die Kommissionen und Ausschüsse bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.
- (3) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen, soweit dies nicht bereits durch Regelungen des Hochschulgesetzes verbindlich erfolgt ist.
- (4) Neben den in § 9 HG getroffenen Festlegungen sind ebenfalls Angehörige der Bergischen Universität Wuppertal:

Mitglieder einer vom Land oder vom Bund getragenen Forschungseinrichtung, sofern diese im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Bergischen Universität wahrnehmen. Näheres regelt § 11 Abs. 1a HG.
- (5) Angehörige der Bergischen Universität Wuppertal haben alle Rechte der Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts.
- (6) Ehrensatorinnen und Ehrensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger können nach Maßgabe einer besonderen Hochschulordnung ernannt werden, die der Senat erlässt.

§ 22

Verfahrensregeln für die Gremien

- (1) Gremien geben sich Geschäftsordnungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat das verlangen.
- (3) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Umlaufverfahren beschließen.
- (4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (5) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) Soweit die Geschäftsordnungen, diese Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass das Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden laut Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wahlen erfolgen abweichend von Absatz 6 durch die Abgabe von Stimmzetteln. Die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane, die zu wählenden Vorsitzenden der Gremien und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in integrierter Wahl gewählt. Im Übrigen erfolgen die Wahlen in den Gremien nach Gruppen getrennt und unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 23

Wahlen zu den Gremien

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen im Senat und im Fakultätsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedsgruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG getrennt gewählt.
- (2) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Rektorat zu erstellen und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Hochschulhaushaltswirtschaftsführungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Änderung der Grundordnung

Eine Änderung dieser Grundordnung darf nur auf einer Senatssitzung behandelt werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats.

§ 26

Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

- (1) Diese Grundordnung und alle weiteren Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Bergische Universität Wuppertal in ihren „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt bekannt, die je nach Bedarf erscheinen und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Diese Grundordnung und die weiteren Ordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.07.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 28/07), zuletzt geändert am 14.07.2014 (Amtl. Mittlg. Nr. 38/14) außer Kraft.
- (2) Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senates vom 15.04. und 01.07.2015.

Wuppertal, den 14.08.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch